



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Wissenschaft-  
und Wirtschaftsförderung sowie  
Beschäftigung

Dezernat Wirtschaft,  
Wissenschaft und Arbeit

Wolfram Neumann  
Beigeordneter

Sitz: Marktplatz 1, 06108 Halle

Telefon: 0345 221-4060  
Telefax: 0345 221-4064  
E-Mail: wolfram.neumann@halle.de

Halle (Saale), 23.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

in der Novembersitzung des Wirtschaftsausschusses baten Sie zum TOP 5.1. um  
Kenntnisgabe der entsprechenden Kriterien für eine Gebührenermäßigung auf dem Marktplatz,  
dem hiermit nachgekommen wird.

Gemäß nachfolgendem Schema wird über Anträge auf Gebührenerlass entschieden:

---

Die Satzungen der Stadt Halle (Saale) geben die Möglichkeit, von einer Gebühr abzusehen  
bzw. diese zu reduzieren, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

**Begriffsbestimmungen:**

**Ein öffentliches Interesse/überwiegendes öffentliches Interesse** liegt vor, wenn das  
Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) größer ist als das private  
Interesse. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die dem Wohl der Bürgerinnen und  
Bürger der Stadt Halle (Saale) dienen. Dies können Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit  
der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben. In jedem Fall  
bedarf es einer Einzelfallentscheidung, die aktenkundig zu machen ist.

**Gewinnerzielungsabsicht** bedeutet, dass bei der ausgeübten Tätigkeit oder dem Vorhaben,  
die Absicht besteht, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.

Saalesparkasse  
Konto 380 011 855  
BLZ 800 537 62  
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55  
BIC NOLADE21HAL  
Steuer-Nummer 111/144/00760

### Wichtung der Kriterien zur öffentlichen Interessenabwägung:

1. Keine Gewinnerzielungsabsicht  
(bei Vorlage der entsprechenden Nachweise) bis zu 30 v. H.
2. Touristische und gesellschaftliche Bezüge,  
überregionale Wahrnehmung (Image und Evaluierung durch  
fachliche Einschätzung SMG bzw. bei kulturellen Veranstaltungen  
durch Kulturbüro) bis zu 30 v. H.
3. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle bis zu 20 v. H.
4. Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung der  
stadtpolitischen Ziele (Evaluation über Pressespiegel o.ä.) bis zu 20 v. H.

Treffen alle 4 Kriterien zu, kann die Nutzungsgebühr zu 100% erlassen werden.

Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Veranstaltung, von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abzusehen, besteht nicht nur hinsichtlich der Nutzungsgebühr, sondern auch im Hinblick auf die Verwaltungsgebühr.

Besteht zwar ein öffentliches Interesse an der Amtshandlung, lässt dieses aber das öffentliche Gebühreninteresse nicht vollständig zurücktreten, kommt lediglich eine Gebührenreduzierung bis maximal zur Mindestgebühr in Betracht.

Da die Erteilung einer Genehmigung in jedem Fall Verwaltungsaufwand verursacht, sind entsprechend der Gebühregrundsätze des Verwaltungskostengesetzes (§ 3) Verwaltungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch 30,00 Euro. Weiterberechnungskosten (z.B. Strom und Anschluss) können nicht erlassen werden.

### Katalog für gebührenbefreite Institutionen

Von der Entrichtung der Nutzungsgebühr sind befreit: die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung einer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Neumann  
Beigeordneter